



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-10-001

09.02.2010

**Festlegungsverfahren zum Kapazitätsmanagement
hier: Einleitungsverfügung**

A Verfahrensgegenstand und Aufforderung zur Vorlage eines Standardangebots

Die Beschlusskammer 7 hat unter dem Aktenzeichen BK7-10-001 ein Festlegungsverfahren zur Neugestaltung des Kapazitätsmanagements eingeleitet. Mit der Einleitungsverfügung stellt die Beschlusskammer konkrete Vorgaben für die Erarbeitung eines Standardangebots sowie Vorschläge für ergänzende Festlegungen zur Konsultation. Diese Vorgaben und Vorschläge beruhen auf der Auswertung der Kommentierungen zum Eckpunktepapier vom 22.05.2009. Sie greifen nur einen Teil der im Eckpunktepapier zur Diskussion gestellten Ansätze auf. Dies bedeutet nicht, dass die anderen Ansätze von der Beschlusskammer verworfen wurden. Um die Festlegung und ihre Umsetzung nicht zu komplex werden zu lassen, wurden die wichtigsten und wirksamsten Vorschläge für das vorliegende Verfahren ausgewählt.

Das Verfahren richtet sich an diejenigen der **Fernleitungsnetzbetreiber, bei denen Transportkapazitäten an Marktgebiets- bzw. an Grenzkopplungspunkten gebucht werden können.** Dies sind derzeit

- **E.ON Gastransport GmbH**
- **WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG**
- **Thyssengas GmbH**
- **ONTRAS - VNG Gastransport GmbH**
- **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**
- **Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG**
- **EWE NETZ GmbH**
- **StatoilHydro Deutschland GmbH**
- **DONG Energy Pipelines GmbH**
- **GRTgaz Deutschland GmbH**
- **Eni Gas Transport Deutschland S.p.A.**
- **bayernets GmbH**

- **GVS Netz GmbH.**

Diese Netzbetreiber werden gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GasNZV aufgefordert, ein den Grundsätzen des folgenden Abschnitts B I. entsprechendes Standardangebot bis zum 12.04.2010 vorzulegen und in einem zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformat (doc-Datei oder auf der Basis einer Textdatei erzeugte pdf-Datei mit vollständigen Schreib- und Leserechten) an die Emailadresse Kapazitaeten.Gas@bnetza.de zu senden.

Vorzugsweise sollten die o.g. Netzbetreiber ein gemeinsames Standardangebot vorlegen, das im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Kooperationspflichten inhaltlich und textlich zwischen ihnen abgestimmt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtvorlage eines Standardangebots innerhalb dieser Frist eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 EnWG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 GasNZV).

Stellungnahmen der Netzbetreiber, tatsächlicher oder potenzieller Nachfrager sowie sonstiger Marktbeteiligter zu diesem Festlegungsverfahren werden ebenfalls in einem zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformat (doc-Datei oder auf der Basis einer Textdatei erzeugte pdf-Datei mit vollständigen Schreib- und Leserechten) bis zum 30.04.2010 an die Emailadresse Kapazitaeten.Gas@bnetza.de erbeten.

Alle Stellungnahmen sowie die vorgelegten Standardangebote sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Die Beschlusskammer wird die vorgelegten Standardangebote prüfen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen (einschließlich der Stellungnahmen der o.g. Fernleitungsnetzbetreiber zu den nachstehenden Vorgaben) ggf. Änderungen hieran vornehmen. Anschließend soll eine verbindliche Festlegungsentscheidung zu den Standardangeboten (Abschnitt B I.) und zu den weiteren Verpflichtungen (Abschnitt B II.) getroffen werden.

B Vorgaben für das Standardangebot und Vorschläge für weitere Festlegungen

Die nachfolgenden Vorgaben für das Standardangebot und Vorschläge für weitere Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf Netzkoppelpunkte zwischen Marktgebieten („Marktgebietskoppelpunkte“) und an den Grenzen zu anderen Staaten („Grenzkoppelpunkte“):

I. Das von den o.g. Fernleitungsnetzbetreibern gegenüber der Beschlusskammer vorzulegende **Standardangebot für einen Kapazitätsvertrag** hat folgenden Vorgaben zu genügen, die von den Fernleitungsnetzbetreibern weiter zu konkretisieren sind:

1. Bestehende Netzkoppelpunkte zwischen Marktgebieten („Marktgebietskoppelpunkte“) und an den Grenzen zu anderen Staaten („Grenzkoppelpunkte“) sind zu einheitlichen Buchungspunkten zusammenzufassen:
 - a) Zusammenfassung von buchbaren Ein- oder Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzbetreibers zu einem anderen Fernleitungsnetzbetreiber,
 - b) Zusammenfassung von korrespondierenden Ein- und Ausspeisepunkten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern.

so dass nur noch eine einheitliche Nominierung erforderlich und möglich ist.

Eine Ausnahme hiervon ist für Grenzkoppelpunkte zulässig, soweit und solange der ausländische Netzbetreiber eine Zusammenfassung zu einheitlichen Buchungspunkten nicht unterstützt. Über beabsichtigte Ausnahmen ist die Bundesnetzagentur zu unterrichten.

2. Eine Vereinheitlichung von Kapazitätsprodukten ist in zeitlicher Hinsicht wie folgt vorzunehmen:
 - a) Unterjährige Kapazitätsprodukte sind so auszugestalten, dass eine zeitliche Überlappung gleichartiger Produkte ausgeschlossen ist.
 - b) Jährliche Kapazitätsprodukte beginnen immer am 01.01. eines Jahres.
 - c) Die Entgeltbildung für feste Kapazitätsprodukte ist so auszugestalten, dass die Entgelte für Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag der Summe der gemäß GasNEV zu Stande gekommenen „regulierten Entgelte“ der Tageskapazitäten innerhalb dieser Laufzeit entsprechen.

3. Kapazitätsinhabern ist die Rückgabe von Kapazitätsrechten einzuräumen:

Kapazitätsinhaber können ihre bereits gebuchten Kapazitäten auch ganz oder teilweise an den Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Das Entgelt für die Kapazität wird den Kapazitätsinhabern nur dann anteilig erstattet, wenn und soweit es dem Fernleitungsnetzbetreiber gelingt, zurückgegebene Kapazität – nachrangig zu den sonstigen Primärkapazitäten – erneut zu vergeben. Dabei können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch vorhandene Primärkapazitäten aufgeteilt oder zu Produkten mit längerer Laufzeit kombiniert werden. Etwaige Aufpreise, die sich aus Kapazitätsauktionen ergeben haben könnten, werden dem abgebenden Kapazitätsinhaber nicht erstattet. Zurückgegebene Kapazitäten, die nicht vergeben wurden, werden dem ursprünglichen Inhaber nach Abschluss der Day-Ahead-Vergabe zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

4. Zur Ermöglichung eines kurzfristigen Angebotes fester Kapazitäten ist Folgendes zu regeln:

- a) Die initiale Nominierung fester Kapazitäten an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzkopplungspunkten muss bis 10:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag (D -1) erfolgen.
- b) Eine Renominierung an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzkopplungspunkten ist nur im folgenden Umfang zulässig: Die initiale Nominierung (N_i) wird bei der Renominierung durch die veränderte Nominierung (N_R) ersetzt. Eine Renominierung ist zulässig, soweit N_R nicht 90 % der vom Transportkunden insgesamt an diesem Buchungspunkt (siehe oben, Ziffer I. 1.) gebuchten Kapazität (B) überschreitet und nicht 10 % der Kapazität (B) unterschreitet. Bei besonders hohen oder niedrigen initialen Nominierungen (Nominierung von mindestens 80% bzw. höchstens 20% der gebuchten Kapazitäten) wird stattdessen die Hälfte des nicht nominieren Bereiches für die Renominierung nach oben bzw. unten zugelassen. Als Formel ausgedrückt:

- Anhebung der initialen Nominierung: $N_R \leq \text{MAX} \{0,9 \cdot B ; 0,5 \cdot (B + N_i)\}$
- Absenkung der initialen Nominierung: $N_R \geq \text{MIN} \{0,1 \cdot B ; 0,5 \cdot N_i\}$

Netznutzer, die insgesamt weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität gebucht haben, werden von dieser Beschränkung der Renominierung ausgenommen.

Die festen Day-Ahead-Kapazitäten in beiden Flussrichtungen, die sich aus der Beschränkung der Renominierungsrechte ergeben, werden gemeinsam mit den sonstigen festen Day-Ahead-Kapazitäten vergeben.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die kundenspezifischen Nominierungen und Renominierungen aufzubewahren. Die Daten sind der Bundesnetzagentur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Soweit an Grenzkoppelpunkten vom angrenzenden ausländischen Netzbetreiber analoge Regelungen angewendet werden, können die Fernleitungsnetzbetreiber an diesen Grenzkoppelpunkten die Regelung zur Beschränkung der Renominierungsrechte erforderlichenfalls so abändern, dass sie mit der Regelung im angrenzenden Ausland kompatibel ist. Insbesondere soll die grenzüberschreitende Zusammenfassung der Kapazitäten nicht erschwert werden. Der Änderung ist vorab von der Bundesnetzagentur zuzustimmen.

- c) Die unverzügliche Einbringung von gebuchten Kapazitäten in Bilanzkreise zur Abwicklung einer kurzfristigen Kapazitätsbuchung („Day-Ahead“) und Kapazitätsnutzung muss gewährleistet werden.
5. Die Vorgaben zu Ziffer 1 bis 4 sind zum (...) auch in bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen umzusetzen.

II. Die Beschlusskammer erwägt zudem, folgende **weitere Verpflichtungen** festzulegen:

1. Kapazitätsauktionen nach § 10 Abs. 4 GasNZV an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzkopplungspunkten sind nach folgenden Maßgaben durchzuführen:
 - a) Die Laufzeit der zu vergebenden festen Kapazitäten ist maximal auf das nachfolgende Jahr beschränkt. Kapazitätsmengen, die nicht in der Auktion vergeben worden sind, sind in Folgeauktionen zu vergeben. Als Mindest-

gebot gilt das Entgelt, das bei einer Buchung von Kapazitäten außerhalb des Auktionsverfahrens anzuwenden ist („reguliertes Entgelt“).

- b) Geplante Kapazitätsauktionen sind rechtzeitig vorher im Internet bekannt zu geben.
- c) Hinsichtlich des konkreten Ablaufs von Kapazitätsauktionen ist entweder ein einstufiges oder ein mehrstufiges Verfahren möglich:

Alternative 1: Einstufiges Verfahren:

Die Auktionsteilnehmer geben Gebote ab, die aus Preis- und Mengenangaben bestehen, wobei die Preisangabe den Aufpreis angibt, den der Auktionsteilnehmer über das regulierte Entgelt hinaus zu zahlen bereit ist. Anhand der eingegangenen Gebote bildet der Netzbetreiber eine Nachfragekurve, die er nach der höchsten Zahlungsbereitschaft absteigend sortiert. Ist die aggregierte Nachfrage nach Kapazitäten geringer als die angebotene Kapazität, so erfolgt eine Vergabe der Kapazität zum regulierten Entgelt ohne einen Auktionierungsaufpreis. Für den Fall, dass die aggregierte Nachfrage nach Kapazitäten höher ist als die angebotene Kapazität, findet eine Befriedigung der aggregierten Nachfrage in der Reihenfolge der Höhe der Gebote bis zur Kapazitätsgrenze statt. Die Vergabe der Kapazitäten erfolgt zum Markträumungspreis. Hierbei entspricht der Markträumungspreis dem Mindestpreis (d.h. dem regulierten Entgelt) zuzüglich des Auktionierungsaufpreises.

Alternative 2: Mehrstufiges Verfahren:

Wenn die Nachfrage nach einem Kapazitätsprodukt das Angebot übersteigt, bieten die Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden, die eine Nachfrage geäußert haben, das Kapazitätsprodukt mit einem Aufpreis an. Die teilnehmenden Transportkunden können daraufhin ihre Nachfrage reduzieren (nicht jedoch erhöhen). Der Aufpreis des Kapazitätsproduktes wird vom Fernleitungsnetzbetreiber so lange erhöht, bis die Nachfrage das Angebot trifft oder unterschreitet. Dann wird das Kapazitätsprodukt zum Markträumungspreis zugewiesen. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen den beteiligten Transportkunden nach jeder Stufe die Höhe der Gesamtnachfrage mit. Der zeitliche Abstand der Stufen ist in geeigneter Weise auf die Laufzeit des zuzuweisenden Kapazitätsproduktes abzustimmen.

- d) Die Auktionierung von Day-Ahead-Kapazitäten (die sich täglich aus der Beschränkung der Renominierungsrechte und der sonstigen festen freien Day-Ahead-Kapazitäten in beide Flussrichtungen ergeben) hat einen Tag vor dem Liefertag („Day-Ahead“) stattzufinden. Bei diesen Auktionen wird kein Mindestgebot vorgegeben.

Ergänzend hierzu gilt für Day-Ahead-Kapazitäten an Netzkopplungspunkten zwischen Märkten, in denen ein börslicher Gashandel stattfindet, dass diese Kapazitäten vorrangig zur gemeinsamen Vergabe von Gas und der benötigten Kapazität zwischen Märkten durch eine Börse vergeben werden können. Bei dieser gemeinsamen Vergabe werden die Day-Ahead-Kapazitäten für die Erfüllung der Ergebnisse einer marktgebietsüberschreitenden Gasauktion genutzt. Day-Ahead-Kapazitäten, die dafür nicht benötigt werden, werden gemäß Satz 1 versteigert.

- e) Soweit an Grenzkoppelpunkten vom angrenzenden ausländischen Netzbetreiber analoge Regelungen angewendet werden, können die Fernleitungsnetzbetreiber an diesen Grenzkoppelpunkten die Definition der Kapazitätsprodukte und der Vergabeverfahren erforderlichenfalls so abändern, dass sie mit der Regelung im angrenzenden Ausland kompatibel ist. Insbesondere soll die grenzüberschreitende Zusammenfassung der Kapazitäten nicht erschwert werden. Der Änderung ist vorab von der Bundesnetzagentur zuzustimmen.
 - f) Die Regelung in § 10 Abs. 6 GasNZV bleibt unberührt.
2. Die Vorgaben sind bis zum (...) umzusetzen.
- III. **Hinweis:** Vorsorglich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass weitergehende Überlegungen zur Kostenanerkennung und zu Anreizen zur Kapazitätsmaximierung nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Hierzu wird die Bundesnetzagentur ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gesonderte Erörterungen mit den betroffenen Netzbetreibern führen, sofern sich dies als erforderlich erweist.

C Begründung:

Die o.g. Vorgaben und Vorschläge beruhen auf folgenden Erwägungen:

I. Standardangebot

Bei der Erarbeitung eines Standardangebots für einen Kapazitätsvertrag haben die Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 43 Abs. 1 S. 3 GasNZV die Vorgaben der Beschlusskammer für die Ausgestaltung einzelner Regelungen zu beachten. Bei der Ausformulierung des Entwurfs für ein Standardangebot soll ihnen jedoch ein ausreichender Spielraum verbleiben.

1. Zusammenfassung von Kapazitäten

Die Regelung zielt auf die Zusammenfassung der Kapazitäten, die zwei Märkte miteinander verbinden. Dies umfasst einerseits die Zusammenfassung „aller Leitungen“ eines Fernleitungsnetzbetreibers (Ziffer 1. lit. a)) an der Grenze zu einem anderen Fernleitungsnetz und andererseits die „beider Seiten“ eines Buchungspunktes, also Exit des einen Fernleitungsnetzbetreibers und Entry des angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibers, (Ziffer 1. lit. b)), wobei diese Maßnahmen kumulativ angewendet werden sollen.

Diese Zusammenfassung ermöglicht Transportkunden, in einem Schritt aus einem Markt in den angrenzenden Markt zu kommen, was deren Transaktionsaufwand erheblich reduziert. Bei kurzfristigen Kapazitätsprodukten (Day-Ahead, Intra-Day) ist dies sogar die einzige Möglichkeit, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit eine tatsächlich nutzbare Kapazität zu buchen. Zudem werden die Gashandelsaktivitäten auf die virtuellen Punkte der Marktgebiete konzentriert und somit deren Liquidität gesteigert.

Die Zusammenfassung ermöglicht den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern außerdem, die einzelnen Leitungen in abgestimmter Art und Weise optimiert zu nutzen. Dies erhöht die Reaktionsoptionen der Fernleitungsnetzbetreiber, erfordert aber eine vertiefte Zusammenarbeit der angrenzenden Netzbetreiber.

Die Abwicklung der Zusammenfassung von Buchungen und Nominierungen ist zwischen den in Deutschland tätigen Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen der Kooperation nach § 20 Abs. 1b) EnWG zu organisieren und sollte ggf. in der Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

An internationalen Grenzen soll die Abwicklung zur Stärkung des europäischen Erdgasbinnenmarktes grundsätzlich in gleicher Weise erfolgen. Wenn zusammengefasste Kapazitäten von angrenzenden ausländischen Netzbetreibern, die hierzu von der Bundesnetzagentur nicht verpflichtet werden können, nicht angeboten werden, sind abweichende Vereinbarungen zulässig, die der Bundesnetzagentur mitzuteilen und mit dieser abzustimmen sind. Dabei sollen die Ausnahmen regelmäßig so kurz wie möglich andauern. Sobald der ausländische Netzbetreiber an der Bildung zusammengefasster Kapazitäten mitwirkt, sind diese anzubieten. Auf eine Mitwirkung des ausländischen Netzbetreibers sollen die deutschen Netzbetreiber aktiv hinwirken.

2. Zeitliche Vereinheitlichung von Kapazitäten

Die zeitliche Vereinheitlichung von Kapazitäten sowie deren entgeltseitige Absicherung sollen den Netzzugang für Transportkunden deutlich erleichtern und die derzeitige Fragmentierung des Kapazitätsmarktes aufgrund zu vieler unterschiedlicher Produkte verringern.

a) Zeitliche Kongruenz von Kapazitätsprodukten

Die Regelung soll die zeitliche Identität von Kapazitätsprodukten aller Fernleitungsnetzbetreiber sicherstellen. Bisher können Netzbetreiber den Beginn und das Ende ihrer Kapazitätsprodukte im Rahmen des § 4 Abs. 1 GasNZV frei bestimmen. Im Rahmen des Standardangebots sollen die Fernleitungsnetzbetreiber nun unterjährige Kapazitätsprodukte so ausgestalten, dass eine zeitliche Überlappung gleichartiger Produkte ausgeschlossen ist. Dies führt dazu, dass Transportkunden gleichartige Kapazitätsprodukte an allen buchbaren Punkten werden erwerben können. Eine Erschwerung des Netzzugangs allein durch unterschiedliche Zeiträume für gleiche Produkte ist damit ausgeschlossen. Zudem bildet die zeitliche Produktstandardisierung die Grundlage für die Zusammenfassung von Kapazitäten (siehe oben, Ziffer I.1.) und die Anwendung von Versteigerungsverfahren (siehe unten, Ziffer II.1.).

Die Ausweisung von unterjährigen Kapazitäten soll auch dazu führen, dass mehr Kapazitäten tatsächlich angeboten werden. Langfristig ausgewiesene Kapazität basiert stets auf Annahmen, die eine geringe Eintretenswahrscheinlichkeit haben. Mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Liefertag (D) lässt sich mit größerer Wahrscheinlichkeit vorhersagen, welches der Szenarien nicht eintreten wird. Beispielsweise lässt sich für die meisten Wetterlagen vorhersagen, dass die Auslegungstemperatur in den nächsten Tagen nicht eintreten wird.

b) Beginn jährlicher Kapazitätsprodukte

Die Festlegung eines einheitlichen Starttermins für jährliche Kapazitätsprodukte zum 01.01. eines Jahres soll ebenfalls der Standardisierung dienen und damit den Netzzugang erleichtern. Hierdurch soll auch eine Harmonisierung mit der ARegV erreicht werden. Eine Reihe von Gaslieferverträgen wird für ein Gaswirtschaftsjahr (zum 01.10.) abgeschlossen. Hier geht die Beschlusskammer davon aus, dass die hierfür erforderlichen Kapazitäten auch auf Monatsbasis kontrahiert werden können.

c) Entgelte

Die derzeit von einigen Fernleitungsnetzbetreibern praktizierte Staffelung der Entgelte mit teils hohen Aufschlägen für Kapazitätsprodukte mit unterjähriger Laufzeit führt dazu, dass Transportkunden einen wirtschaftlichen Anreiz haben, Kapazitäten mit einer Laufzeit zu buchen, die sie ggf. nicht benötigen. Zudem ergibt sich aus einem erhöhten Preis für kurze Laufzeiten, dass die Transportkunden immer Kapazitäten für die erwartete Spitzenlast buchen müssen, weil das Hinzubuchen einer Zusatzkapazität mit einer kurzen Laufzeit unverhältnismäßig teuer wäre. Beide Effekte führen dazu, dass Transportkunden einen Anreiz haben, mehr Kapazitäten zu buchen, als sie tatsächlich benötigen.

Zudem wäre es bei erhöhten Preisen für kürzere Laufzeiten möglich, dass Transportkunden Kapazitäten langfristig allein mit dem Ziel buchen, diese Kapazitäten als Kurzfristprodukte gewinnbringend weiterzuverkaufen. Sofern unterschiedliche Entgelte für langfristige und kurzfristige Produkte gelten, würde solche Anreize selbst unter Berücksichtigung des Schwellenwertes von § 14 Abs. 4 GasNZV bestehen. Ein solches Verhalten würde jedoch dem Markt Primärkapazität entziehen, ohne dass der Primärinhaber die Absicht hat, die Kapazität auch zu nutzen.

3. Rückgabe von Kapazitätsrechten

Das Rückgaberecht von Kapazitätsrechten für Transportkunden soll zur Erhöhung der durch die Fernleitungsnetzbetreiber angebotenen Primärkapazitäten führen.

Wenn Transportkunden absehen können, dass sie ihre Kapazitäten nicht benötigen, haben sie neben dem Angebot auf dem Sekundärmarkt die Möglichkeit, die Kapazität an den Netzbetreiber zurückzugeben, der sie in das sonstige Kapazitätsangebot integriert. Der Netzbetreiber kombiniert die zurückgegebene Kapazität mit etwaiger verfügbarer Primärkapazität und weiterer zurückgegebener Kapazität, um entsprechende Standardprodukte zusammensetzen bzw. neu aufteilen zu können. Anders als bei der Sekundärvermarktung kommt bei der Rückgabe an den Netzbetreiber kein Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Inhaber von Kapazitäten zustande. Somit bleibt der seine Kapazitäten zurückgebende Transportkunde gegenüber dem Markt anonym.

Eine Vergütung der zurückgegebenen Kapazität erfolgt allerdings nur dann, wenn diese Kapazität (auch teilweise) erneut durch den Netzbetreiber – nachrangig zu den sonstigen Primärkapazitäten – vergeben werden konnte und damit für die Befriedigung der Nachfrage erforderlich ist. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem regulierten Netzentgelt. Soweit sich der Transportkunde bei der Zuweisung der Kapazität zur Zahlung eines Auktionierungsaufpreises verpflichtet hat, bleibt diese Pflicht unabhängig von der Rückgabe bestehen. Geben mehrere Transportkunden Kapazitäten zurück, können diese aber nur teilweise verkauft werden, ist hierfür ein diskriminierungsfreier Mechanismus vertraglich zu definieren und anzuwenden.

4. Ermöglichung eines täglichen Kapazitätsangebotes

Mit den folgenden festzulegenden Maßnahmen sollen die Grundlagen für ein tägliches Kapazitätsangebot geschaffen werden. Die Nominierung wird in den Vormittag verschoben und die Renominierung eingeschränkt, so dass Kapazitäten frei werden, die dem Markt als feste Day-Ahead-Kapazitäten angeboten werden können.

a) Initiale Nominierung bis 10:00 Uhr des Vortages

Das berechtigte Interesse des Kapazitätsinhabers auf Nutzung der von ihm gebuchten festen Kapazitäten ist mit dem Bedürfnis anderer Marktteilnehmer auf Nutzung der vom ursprünglichen Kapazitätsinhaber nicht genutzten Kapazität in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck soll der Zeitpunkt der initialen Nominierung an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzkopplungspunkten auf den Vormittag (10:00 Uhr) verschoben werden.

Von dieser Vorverlegung des Nominierungszeitpunktes an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzkopplungspunkten sollen die Meldungen im Bilanzierungssystem (Festlegung vom 28.05.2008, Az. BK7-08-002, „GABi“) nicht beeinflusst werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat sich gezeigt, dass eine Vorverlegung der SLP-Bilanzkreismeldungen und damit eine Vorverlegung der Meldungen der Ausspeisenetzbetreiber an die Bilanzkreisnetzbetreiber zum jetzigen Zeitpunkt nicht praktikabel erscheinen. Eine Veränderung der Meldefristen vor 10:00 Uhr dürfte im Zweifel zu Lasten der Datenqualität gehen und kann damit letztlich einen unnötigen Einsatz von Regelenergie zur Folge haben. Die Belieferung von SLP-Kunden wird weiterhin planbar durchzuführen sein, insbesondere durch die Möglichkeiten der Renominierung und des Day-Ahead-Kapazitätsangebots sowie der Nominierung und Renominierung von Speicherpunkten zu einem späteren Zeitpunkt und den Möglichkeiten des außerbörslichen und börslichen Gashandels innerhalb des Marktgebietes.

b) Eingeschränkte Renominierung

Im Licht der Ergebnisse der Konsultation des Eckpunktepapiers soll die Beschränkung der Renominierungsrechte auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Renominierungen sollen zunächst unabhängig von der Höhe initialer Nominierungen N_i bis auf 90 % bzw. bis auf

10 % der gebuchten Kapazität möglich sein. Bei besonders hohen initialen Nominierungen ($\geq 80\%$ der Buchung des Transportkunden) wird das Renominierungsrecht auf die Hälfte des nicht nominierten Bereiches begrenzt. Analog wird für besonders niedrige initiale Nominierungen ($\leq 20\%$ der Buchung des Transportkunden) verfahren. Diese Grenzen sind in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht:

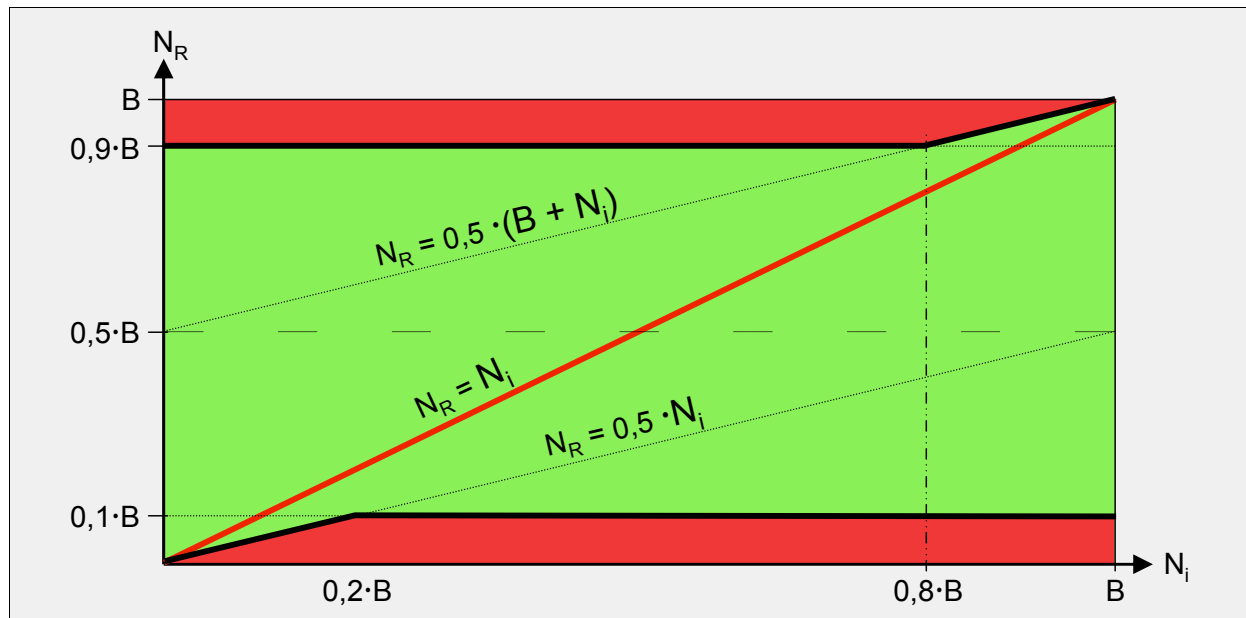


Abbildung 1: Begrenzungen der Renominierungsrechte in Abhängigkeit von der initialen Nominierung N_i . Für jeden Wert von N_i kann die initiale Nominierung geändert werden, soweit die Nominierung nach der Renominierung (N_R) innerhalb des grünen Bereiches bleibt. Die roten Bereiche sind aufgrund der Beschränkung nicht zugänglich.

Netznutzer, die insgesamt, das heißt in Summe über alle Kapazitätsbuchungen am betreffenden Buchungspunkt, weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität gebucht haben, werden von dieser Beschränkung der Renominierung ausgenommen, weil unterstellt wird, dass Transportkunden mit kleineren Buchungen an einer Grenze insgesamt kleine Portfolien versorgen. Da kleine Portfolien einen geringeren Portfolioeffekt aufweisen und zugleich in vielen Fällen über geringere Flexibilitätinstrumente verfügen, soll in diesen Fällen keine Begrenzung der Renominierung wirken. Zur Berechnung der 10%-Grenze werden ggf. erfolgte Einzelbuchungen zusammengefasst betrachtet.

Um einer Umgehung dieser Grenzen durch strategische Nominierungen entgegenzuwirken, die sich nicht an dem real erwarteten Bedarf orientieren, sollen die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet werden, die Nominierungs- und Renominierungsdaten zu speichern und der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zu übermitteln. Sollten insoweit Fehlentwicklungen erkennbar werden, wäre ggf. nachzusteuern, indem engere Grenzen der Renominierungsrechte festgesetzt werden.

c) Unverzögliche Einbringung von gebuchten Kapazitäten

Die unverzügliche Einbringung von gebuchten Kapazitäten in Bilanzkreise muss ermöglicht werden. Die bisher von vielen Netzbetreibern geübte Praxis der Implementierungsfristen zwischen der Einbringung eines Punktes in einen Bilanzkreis und der ersten Nominierung

(§ 15 Ziffer 3 Anlage 3 bzw. § 22 Ziffer 5 Anlage 3 KoV III) ist aufzuheben, weil ansonsten keine Day-Ahead-Kapazitäten vergeben werden können.

5. Umsetzungsfrist

Derzeit wird erwogen, die Umsetzungsfrist auf den 01.01.2011 festzusetzen. Unter Berücksichtigung des IT-Aufwandes sowie des Zeitpunkts des Erlasses der Festlegung ist diese Frist ggf. aber noch zu modifizieren. Es wird darum gebeten, in den Stellungnahmen realistische Schätzungen für die erforderlichen Umsetzungsschritte und -zeiträume abzugeben, auf deren Grundlage die Beschlusskammer eine ggf. abweichende angemessene Umsetzungsfrist bestimmen kann.

II. Ergänzende Festlegungen

Neben dem Standardangebot für Kapazitätsverträge sollen die Rahmenbedingungen für Kapazitätsauktionen an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzkopplungspunkten festgelegt werden.

1. Kapazitätsauktionen

Die Versteigerung von Kapazitäten ist nach derzeitiger Rechtslage nur im engen Rahmen des § 10 Abs. 3 und 4 GasNZV vorgesehen.

a) Laufzeit der zu vergebenden Kapazitäten

Die Laufzeit der in Auktionen zu vergebenden Kapazitäten ist maximal auf das nachfolgende Jahr (bei Festlegung des Laufzeitbeginns für die Jahreskapazitätsprodukte auf den 01.01. eines Jahres) beschränkt. Kapazitätsanteile, die nicht in der Auktion vergeben worden sind, sind in Folgeauktionen zu vergeben.

Mit diesen Beschränkungen soll dem Bedarf des Marktes gefolgt werden. In der Regel wird der Bedarf in den Wintermonaten höher als in den Sommermonaten sein. Bei Jahres- oder Mehrjahresprodukten werden also zwangsläufig auch solche Monate mitgebucht, bei denen bereits vorab feststeht, dass Kapazitäten nicht benötigt werden. Dieser Effekt wird durch kürzere Laufzeiten vermieden. Zudem wird durch kürzere Laufzeiten sichergestellt, dass stets Kapazitäten am Markt verfügbar sind. Beides führt dazu, dass die Buchungen genauer dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Dadurch werden Kapazitäten für langfristige Buchungen freigesetzt.

Als Mindestentgelt der Auktionen gilt das regulierte Entgelt, unter Berücksichtigung der oben (Abschnitt I.2.c)) festgelegten Grundsätze.

b) Rechtzeitige Bekanntgabe im Internet

Kapazitätsauktionen sind rechtzeitig im Internet bekannt zu geben, so dass alle Marktteilnehmer die Chance haben, an solchen Versteigerungen teilzunehmen.

c) Ablauf von Kapazitätsauktionen

Hinsichtlich des konkreten Ablaufs von Kapazitätsauktionen stehen ein einstufiges und ein mehrstufiges Verfahren zur Diskussion:

Die Vorteile eines einstufigen Auktionsverfahrens liegen in der Einfachheit und Geschwindigkeit der Abwicklung. Insbesondere bei Auktionen mit kurzem Vorlauf kann der im Vergleich zu einem mehrstufigen Verfahren geringere zeitliche Aufwand des einstufigen Verfahrens deutliche Vorteile aufweisen. Es ist zu erwarten, dass das einstufige Verfahren insbesondere bei der Implementierung, aber auch im Rahmen der regelmäßigen Anwendung mit geringen Transaktionskosten verbunden ist, wozu Einschätzungen im Rahmen der Stellungnahmen erbeten werden. Im Gegensatz zu einem mehrstufigen Verfahren, bei dem nach jeder Stufe eine Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt, können bei einem einstufigen Verfahren die Marktakteure ihre Bieterstrategie im Laufe der Auktion nicht anpassen. Dies kann potentiell strategischem Verhalten entgegenwirken und somit ggf. neue Marktakteure anziehen.

Ein Vorteil des mehrstufigen Verfahrens kann in der Möglichkeit der zwischenzeitlichen Anpassung der eigenen Zahlungsbereitschaft in Abhängigkeit der veröffentlichten Zwischenergebnisse der einzelnen Auktionsstufen liegen. Zudem besteht nicht verstärkt die Gefahr des „Ratens des Markträumungspreises“, das zu Unsicherheiten über das Marktergebnis sowie zu Ineffizienzen führen könnte. Das „Raten des Markträumungspreises“ erfordert eine gute Informationsgrundlage, die eher bei großen Marktakteuren vorliegt. Diese Anpassungsoption kann unter Umständen neuen und unerfahrenen Marktteilnehmern die Gebotsabgabe erleichtern. Ein weiterer Vorteil ergibt sich daraus, dass jeder Auktionsteilnehmer am Ende genau den Preis zu zahlen hat, den er selbst aktiv geboten hat. Die Entscheidung zum Kauf der Kapazität ist deshalb besser fundiert.

Die Vergabe der Kapazitäten soll in beiden Verfahren zum Einheitspreis erfolgen. Bei dieser Preisbildungsregel werden alle auktionierten Mengen zu dem Markträumungspreis vergeben, der sich aus dem Schnittpunkt von Angebots- und Nachfragekurve ergibt. Die Vorteile des Einheitspreisverfahrens im Gegensatz zum Gebotspreisverfahren, bei dem jeder Gewinner den eigenen Gebotspreis zahlt, liegen insbesondere in der transparenten und einfachen Preisbildung. Folglich werden mit dem Gebotspreisverfahren insbesondere neue und kleine Marktakteure benachteiligt.

Da sowohl das einstufige als auch das mehrstufige Auktionsverfahren Vor- und Nachteile aufweisen, erbittet die Beschlusskammer Stellungnahmen insbesondere zu der Frage, welches der beiden Verfahren zur Anwendung kommen soll.

Die Beschlusskammer regt an, zur Ausgestaltung eines Verfahrens Stellung zu nehmen, das auch im Hinblick auf § 16 Abs. 2 GasNZV dazu geeignet ist, die Laufzeiten und Buchbarkeiten der unterjährigen Kapazitätsprodukte zu koordinieren.

Zudem stellt sich die Frage, ob eine Synchronisierung der Auktionszeitpunkte unter den Fernleitungsnetzbetreibern vorzuziehen ist.

Die Stellungnahmen zu dem Auktionsverfahren, den Auktionsprodukten und den Auktionszeitpunkten sollen diese Punkte nicht isoliert, sondern vielmehr mit ihren gegenseitigen Wechselwirkungen betrachten.

d) Auktion für Tageskapazitäten „Day-Ahead“

Die Auktion fester Tageskapazitäten, die sich aus der kurzfristigen Kapazitätsmaximierung durch den Netzbetreiber oder aus der Beschränkung der Renominierungsrechte ergeben, hat einen Tag vor dem Liefertag („Day-Ahead“) stattzufinden (siehe oben, Abschnitt I.4.). Hier soll kein Mindestangebot angewendet werden, um feste Day-Ahead-Kapazitäten auch für die Ausnutzung sehr kleiner Marktpreisdifferenzen nutzbar zu machen.

Auf Grund des geringen Zeitfensters bei den Day-Ahead-Auktionen ist eine ggf. abweichende Vergabe der Day-Ahead-Kapazitäten durch ein einstufiges Auktionsverfahren denkbar.

Ergänzend zu den Regelungen der Auktion von Day-Ahead-Kapazitäten sollen diese Kapazitäten bereits vor der Kapazitätsauktion den Börsen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Kapazitäten Märkte miteinander verbinden, in denen eine Börse aktiv ist. Die Börse kann im Blick auf diese Kapazitäten eine gemeinsame Vergabe von Gas und der benötigten Kapazität durchführen, die die beiden verbundenen Märkte umfasst. Diese gemeinsame Vergabe von Gas und Day-Ahead-Kapazität führt zu einer Verbindung des börslichen Handels der beiden Märkte und steigert damit die Liquidität dieses Handels. Sie führt insbesondere durch die handelsseitigen Nettingeffekte zu einer verbesserten Nutzung der technisch verfügbaren Kapazität. Wenn die Börse die verfügbare Day-Ahead-Kapazität nicht vollständig zur Erfüllung der Gas-Auktion benötigt, werden die verbleibenden Kapazitäten durch Kapazitäts-Auktion an die Transportkunden vergeben. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine derartige gemeinsame Vergabe von Gas und Kapazität zunächst national erfolgt.

f) Behandlung von Versteigerungserlösen

Die Regelung in § 10 Abs. 6 GasNZV bleibt unberührt. Dies bedeutet, dass die sich ergebenden Versteigerungserlöse nicht zu zusätzlichen Kapitalrenditen der Netzbetreiber führen.

2. Umsetzungsfrist

Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist sollte nach derzeitigen Überlegungen der zu Abschnitt B I. 5. festzusetzenden Frist entsprechen. Dies erscheint auch für die weiteren Festlegungen erforderlich und angemessen, um die notwendigen Prozesse und die IT-Systeme an die neuen Vorgaben anzupassen, ist ggf. unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Erlasses der Festlegung aber noch zu modifizieren.